

# Kaitarif



LÜBECKER  
HAFEN-  
GESELLSCHAFT  
mbH

Gültig ab 01.01.2009





## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	1 - 3
 <b>KAIUMSCHLAG</b>	
Boote.....	4
Container oder Wechselbrücken.....	4
Fahrzeuge, Anhänger und Trailer.....	5
Stückgüter, auch von 5-fach bis 10-fach messend.....	6
Schwergüter von 10 t bis 40 t Stückgewicht je Kollo.....	7
Massengüter und sonstige nicht genannte Umschlaggüter.....	auf Anfrage
 <b>NEBENLEISTUNGEN</b>	
Sonstige Nebenleistungen.....	7
Gate Charge.....	8
 <b>LAGERUNG</b>	
Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Bedingungen.....	8
Lagerentgelte.....	8 - 10
 <b>STANDGELD</b>	
Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Bedingungen.....	11
Standgelder.....	11
 <b>STUNDENSÄTZE</b>	
Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Bedingungen.....	12
Überstunden.....	12 - 13
Zeitlohnarbeiten, Wartezeiten und Leerlaufzeiten.....	13
Gerätegestellung.....	14
 <b>ANSCHRIFT</b> .....	 14
 <b>ANLAGEN ZUM KAITARIF</b>	
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, Stand: 01/2006).....	15 - 17



## Allgemeine Bedingungen

### 1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Der Auftraggeber von Dienstleistungen, sonstigen Leistungen aller Art oder der Hafenenutzer der öffentlichen Hafenanlagen, die von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (im folgenden LHG benannt) betrieben werden, erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Kaitarif in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage mit der LHG an.
- 1.2. Hafenenutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der öffentlichen Hafenanlagen alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die jeweilige Entgeltordnung der LHG und der Hansestadt Lübeck für die Benutzung der öffentlichen Hafenteile in der jeweils gültigen Fassung, die Hafenverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein und die Hafensicherheitsverordnung und die Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen in den von der LHG betriebenen Hafenanlagen. Die Hafenenutzer verpflichten sich auch gegenüber der LHG zur Einhaltung dieser jeweils geltenden Vorschriften.

### 2. Genehmigungsbedürftiger Umschlag/Lagerung

- 2.1. Bedarf der Umschlag bestimmter Güter der Genehmigung, so kann der Umschlag nur bei Vorliegen dieser Genehmigung erfolgen.
- 2.2. Die LHG kann Ware zurückweisen, die zur Lagerung nicht geeignet ist. Gefährliche Güter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenbehörde der Hansestadt Lübeck und der LHG im Hafengebiet auf dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Explosivgüter sind von der Lagerung ausgeschlossen.

### 3. Allgemeine Berechnungsgrundsätze

- 3.1. Sämtliche Leistungen der LHG werden gemäß Kaitarif gegenüber Ihren Auftraggebern und Benutzern der Hafenanlagen der LHG in Rechnung gestellt.
- 3.2. Maßberechnung für messende Güter erfolgt durch Division der cbm mit dem Bruttogewicht in Tonnen.
- 3.3. Entgelte werden, soweit nicht anders genannt, nach dem Bruttogewicht berechnet. Sonstige angefangene Tarifeinheiten werden voll in Ansatz gebracht.
- 3.4. Güter, die aus stautechnischen Gründen abgesetzt (Stellplatz, Lagerhalle oder Transportmittel) werden müssen, werden wie Güter im indirekten Umschlag abgerechnet.
- 3.5. Leere ungereinigte Transportmittel oder Transportbehälter mit Fahrgutresten werden als Fahrgut eingruppiert.
- 3.6. Ladungssicherungen der Güter auf/in den Transportmitteln oder Transportbehältern sind in den Umschlagraten nicht enthalten. Die Berechnung der Ladungssicherung erfolgt zu den Sätzen für Zeitlohnarbeiten und Gerätestellung.

- 3.7. Minimalberechnung für jede Einzelleistung und für das Lagergeld je Abrechnungszeitraum, beträgt mindestens ..... 31,75 €
- 3.8. Abfertigung unangemeldeter Einheiten erfolgt mit einem Zuschlag von (Code 10) ..... 21,20 €
- 3.9. Abfertigungsentgelt für angelieferte und wieder abgezogene Einheiten, je Einheit (Code 20) ..... 31,75 €
- 3.10. Bearbeitungsentgelt für nicht von der LHG eingeführte Vordrucke, oder unvollständig oder falsch ausgestellte Vordrucke, je Antrag (Code 30) ..... 31,75 €  
Das LHG Auftragsformular ist im Internet unter: [www.lhg-online.de](http://www.lhg-online.de), Infopool, Formulare, Auftragsschein hinterlegt.
- 3.11. Auf Sammel- und Teilladungen, die einer gesonderten Separierung bedürfen, wird ein Zuschlag berechnet. Der Zuschlag ist in dem jeweiligen Ratenverzeichnis aufgeführt.
- 3.12. Direkter Umschlag: Entladung oder Beladung von Gütern vom Transportmittel oder Transportbehälter direkt auf/in die Transportmittel oder Transportbehälter.
- 3.13. Indirekter Umschlag: Entladen von Gütern vom Transportmittel oder Transportbehälter auf den Stellplatz und Wiederverladung auf/in die Transportmittel oder Transportbehälter.

#### **4. Nebenleistungen**

- 4.1. Alle Nebenleistungen, soweit diese nicht im Kaitarif genannt sind, werden zu den Stundensätzen des Kaitarifs berechnet.

#### **5. Arbeitszeiten**

- 5.1. Die im Kaitarif genannten Umschlagentgelte haben Gültigkeit für Arbeiten innerhalb der 1. Werktagsschicht von Montag bis Samstag. Für Arbeiten außerhalb dieser regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt die Berechnung von Zuschlägen gemäß den Stundensätzen des Kaitarifes.

#### **6. Auftragserteilung/Anmeldung**

- 6.1. Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Umschlag und eine ordnungsgemäße Lagerung erforderlich sind. Alle Anweisungen über die Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen. Ohne schriftliche Auftragserteilung ist die LHG nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen.
- 6.2. Soweit die LHG Auftragsformulare bereitstellt, werden Arbeiten nur ausgeführt, wenn der Auftraggeber diese Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgegeben hat.
- 6.3. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge und Gewicht der Güter.
- 6.4. Umschlagsarbeiten sind bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages, bei Sonntagsarbeiten bis spätestens Freitag 12.00 Uhr anzumelden.

## **7. Umsatzsteuer**

- 7.1. Zu allen in diesem Kaitarif festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Lübeck. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die LHG ist auch berechtigt, Klage am Wohnsitz des Auftraggebers zu erheben.
- 8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3. Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.
- 8.4. Der Kaitarif tritt zum 01.01.2009 in Kraft.



### Kaiumschlag - Boote

1. Boote über 5-fach messend erfolgt kein Maßzuschlag.
2. Für die Durchführung des indirekten Umschlages sind die erforderlichen Hilfsmittel, wie Bootsböcke oder Bootsgestelle durch den Auftraggeber auf seine Kosten bereitzustellen.
3. Nebenleistungen, wie das Einsetzen/Aufrichten von Bootsmasten, Umsetzen von Bootsböcken, Entsorgen von Bootsböcken und Laschmaterial etc., werden nach Aufwand berechnet.

### Umschlag von Booten mittels Gabelstapler

Code	Leistung	Staffelung	Berechnung	Preis direkt	Preis indirekt
100	per Stapler	Boote bis 1.500 kg	je Hub	75,65 €	151,30 €
100	per Stapler	Boote bis 3.000 kg	je Hub	116,95 €	233,85 €
100	per Stapler	Boote ab 3.001 kg	je Hub	175,10 €	350,20 €

### Umschlag von Booten mittels Kaikran bis 40,0 t Tragfähigkeit

Code		Berechnung	Preis
200	per Kaikran bis 40 t Tragfähigkeit	je angefangene ½ Stunde und Boot	361,85 €

### Kaiumschlag - Containern oder Wechselbrücken

1. Die Umschlagentgelte gelten ausschließlich für standardisierte Einheiten.

### Umschlag von Containern oder Wechselbrücken

Code	Leistung	Berechnung	Preis
300	Container oder Wechselbrücken per KLV-Umschlaggerät	je Hub	45,50 €
300	Auf- oder Zusammenklappen der Stützbeine bei Wechselbrücken	je Vorgang	14,60 €
300	Zuschlag für Container oder Wechselbrücken mit Gefahrgut (GGV-See)	je Einheit	11,30 €



## Kaiumschlag - Fahrzeuge, Anhänger und Trailer

### Anlieferung oder Auslieferung von fahrbereiten Fahrzeugen und Anhängern durch den Transporteur selbst

Code	Leistung	Staffelung	Berechnung	Preis
400	Transporteur	Kfz bis 3.000 kg Kettenfahrzeuge siehe Bagger, Baumaschinen etc.	je Kfz	39,80 €
400	Transporteur	Kfz, Lkw, Anhänger und Trailer ohne Ladung, Kettenfahrzeuge siehe Bagger, Baumaschinen etc. ab 3.001 kg	je Kfz	79,05 €
400	Transporteur	Bagger, Radlader, sonstige Baumaschinen und Kettenfahrzeuge	je Kfz	100,20 €

### Anlieferung oder Auslieferung von fahrbereiten Fahrzeugen und Anhängern durch das Personal der LHG

Code	Leistung	Staffelung	Berechnung	Preis
500	LHG-Personal	Kfz bis 3.000 kg Kettenfahrzeuge siehe Bagger, Baumaschinen etc.	je Kfz	52,90 €
500	LHG-Personal	Kfz, Lkw, Anhänger und Trailer ohne Ladung, Kettenfahrzeuge siehe Bagger, Baumaschinen etc. ab 3.001 kg	je Kfz	103,70 €
500	LHG-Personal	Bagger, Radlader, sonstige Baumaschinen und Kettenfahrzeuge	je Kfz	135,45 €

**600 Umschlag von Fahrzeugen und Anhängern mittels Gabelstapler oder Kaikran** **auf Anfrage**

### Umschlag von Trailern

Code	Staffelung	Berechnung	Preis
700	Trailer per KLV-Umschlaggerät	je Hub	56,10 €
700	Zuschlag für Trailer mit Gefahrgut (GGV-See)	je Trailer	11,30 €



## Kaiumschlag - Stückgut, auch von 5-fach bis 10-fach messend

1. Das Beladen oder Entladen von Containern wird mit einem Zuschlag von 25 % berechnet.

### Umschlag von Stückgütern

Code		Verpackung	Berechnung	Preis direkt	Preis indirekt
800	per Stapler bis 5-fach messend	palettiert	je 1.000 kg	17,35 €	34,70 €
800	per Stapler bis 5-fach messend	unpalettiert	je 1.000 kg	21,80 €	43,60 €
800	Zuschlag für Sammel- und Teilladung bis 5-fach messend		je 1.000 kg	4,05 €	4,05 €
900	per Stapler 5-fach bis 10-fach messende Güter	palettiert	je 1.000 kg	28,35 €	56,75 €
900	per Stapler 5-fach bis 10-fach messende Güter	unpalettiert	je 1.000 kg	37,80 €	75,55 €
900	Zuschlag für Sammel- und Teilladung Güter 5-fach bis 10-fach messend		je 1.000 kg	8,05 €	8,05 €
1000	Umschlag für über 10-fach messende Güter				auf Anfrage
1100	Zuschlag für Gefahrgut (GGV-See)		je 1.000 kg	3,85 €	3,85 €
1200	Umschlag von Stückgütern aller Art mittels Kran				auf Anfrage



### Schwertgut ab 10,0 t Stückgewicht

1. Von der anschlaggerechten Beschaffenheit der Schwergüter wird ausgegangen. Für den Umschlag stehen Standard-Anschlagmittel zur Verfügung. Anschlagmittel spezieller Art sind vom Auftraggeber oder Transporteur zu stellen. Verwendungsvorschriften und Anschlagmittel sind mit der LHG-Disposition mind. 2 Tage vor dem Umschlag abzustimmen.

### Umschlag von Schwertgut von 10,0 t bis 40,0 t Stückgewicht je Kollo

Code	Leistung	Berechnung	Preis direkt
1300	anschlaggerecht, bis 5-fach messend	je 1.000 kg	23,00 €
1300	Minimalberechnung	je Hub	361,85 €
1300	Umschlag von Schwertgut über 40 t je Kollo		auf Anfrage
1300	messende Schwergüter		auf Anfrage

### Nebenleistungen

1. Alle Nebenleistungen, soweit diese nicht nachfolgend genannt sind, werden zu den Personal- und Gerätestundensätzen des Kaitarifs berechnet.

Code	Leistung	Berechnung	Preis
1400	Fegen von Transportmitteln und Transportbehältern (besenrein)	je Einheit	31,75 €
1500	Aufplanen oder Zuplanen (Rückseite)	je Trailer oder Lkw	31,75 €
1600	Starthilfe bei Kraftfahrzeugen mittels Standardüberbrückungskabel und Standardmitteln	je Kraftfahrzeug	73,55 €
1700	Ausstellen von Umschlagpapieren, Bescheinigungen oder Gewichtslisten	je Vorgang	31,75 €
1800	Stromversorgung für Trailer oder Container inklusive Anschluss und Abnahme von/an die Stromversorgung für die ersten angefangenen 24 Stunden für jede weiteren angefangenen 24 Stunden		68,80 € 37,60 €
1900	Umfuhr vom Stellplatz bis zur Umladestelle oder v.v.	je Trailer, Rolltrailer oder Chassis je Cassette oder SECU	39,70 € 54,00 €
2000	Umfuhr vom Stellplatz bis zur Umladestelle und zurück zum Stellplatz	je Trailer, Rolltrailer oder Chassis je Cassette oder SECU	59,80 € 80,45 €
2100	Haus- und Sondermüllentsorgung		auf Anfrage
2200	Wiegen		auf Anfrage

## Gate Charge

1. Für die Ein- oder Ausfahrt zu den Hafenanlagen der LHG über das LHG-Gate-System, von seewärts eingehenden oder seewärts ausgehenden Transportmitteln oder Transportbehältern wie: Trailer, Lkw, Container, Wechselbrücken, etc. wird eine Gate Charge berechnet.

Code	Leistung	Berechnung	Stundensatz
2200	Transportmittel oder Transportbehälter im unbegleiteten und begleiteten Verkehr inklusive Scanning	je Einheit	3,60 €
2200	Begleitete Lkw exklusive Scanning	je Einheit	0,80 €

## Lagerentgelt

1. Die Freilagerfristen sind in dem jeweiligen Ratenverzeichnis enthalten.
2. Als erster Lagertag zählt, für Güter im eingehenden Seeverkehr, der dem letzten Löschtage des Schiffes folgende Werktag.
3. Für Güter im ausgehenden Seeverkehr, sowie bei übrigen Gütern, gilt der dem Anlieferstag folgende Werktag als erster Lagertag.
4. Als letzter Lagertag gilt, für Güter im ausgehenden Seeverkehr, der erste Ladetag des Schiffes, bei den übrigen Gütern der Verladetag.
5. Bei längerer Lagerung entfällt die lagergeldfreie Frist. Als erster Lagergeldtag zählt der Tag der Einlagerung.
6. Die LHG behält sich vor, Lagerentgelte vom Auftraggeber oder Hafenenutzer im Voraus, spätestens bei der Auslieferung der Einheiten oder Güter aus den Häfen der LHG, bar zu kassieren. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die im Auftrag Ihres Auftraggebers handeln.

## Kurzfristige Lagerung - Gütern aller Art in den Lagerhallen oder unter den Überdachungen

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2400	Stück-/Schwergüter	3 Werktage	je 1.000 kg und Kalendertag	2,35 €
2400	5-fach bis 10-fach messende Stückgüter/ Schwergüter	3 Werktage	je 1.000 kg und Kalendertag	4,70 €

### Kurzfristige Lagerung - Gütern aller Art in den Lagerhallen oder unter den Überdachungen

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2400	über 10-fach messende Stückgüter/Schwer Güter			auf Anfrage
2400	Gefahrgut (GGV-See)	entfällt	je 1.000 kg und Kalendertag	7,00 €
2400	frostfreie Lagerung, Massengüter und sonstige nicht genannte Güter			auf Anfrage

### Langfristige Lagerung - Güter aller Art in den Lagerhallen oder unter den Überdachungen

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2500	Stück-/Schwer Güter	entfällt	je 1.000 kg und Kalendertag	0,50 €
2500	5-fach bis 10-fach messende Stückgüter/Schwer Güter	entfällt	je 1.000 kg und Kalendertag	0,90 €
2500	über 10-fach messende Stückgüter/Schwer Güter			auf Anfrage
2500	Gefahrgut (GGV-See)			auf Anfrage
2500	frostfreie Lagerung, Massengüter und sonstige nicht genannte Güter			auf Anfrage

### Lagerung - Güter aller Art im Freien

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2600	Stück-/Schwer Güter	3 Werk tage	je 1.000 kg und Kalendertag	0,40 €
2600	5-fach bis 10-fach messende Stückgüter/Schwer Güter	3 Werk tage	je 1.000 kg und Kalendertag	0,65 €
2600	über 10-fach messende Stückgüter/Schwer Güter			auf Anfrage
2600	frostfreie Lagerung, Massengüter und sonstige nicht genannte Güter			auf Anfrage

### Lagerung - Boote im Freien

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2700	bis 1.500 kg	3 Werktage	je Boot und Kalendertag	13,75 €
2700	von 1.501 kg bis 3.000 kg	3 Werktage	je Boot und Kalendertag	15,35 €
2700	über 3.000 kg	3 Werktage	je Boot und Kalendertag	18,55 €

### Lagerung - Fahrzeuge im Freien

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2800	bis 3.000 kg	3 Werktage	je Stück und Kalendertag	3,65 €
2800	von 3.001 kg bis 5.000 kg	3 Werktage	je Stück und Kalendertag	7,90 €
2800	über 5.000 kg	3 Werktage	je Stück und Kalendertag	15,85 €

### Lagerung - Containern oder Wechselbrücken im Freien

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
2900	Container oder Wechselbrücken	3 Werktage		
	1. bis zum 10. Kalendertag		je Stück und Kalendertag	12,20 €
	11. bis zum 20. Kalendertag		je Stück und Kalendertag	14,30 €
	ab dem 21. Kalendertag		je Stück und Kalendertag	16,40 €
2900	Zuschlag für Einheiten mit Gefahrgut (GGV-See)	entfällt bei Gefahrgut	je Stück und Kalendertag	12,35 €

## Standgeld - Lkw und Trailer im Freien

1. Für die Lkw und Trailer, die auf den Hafenanlagen der LHG abgestellt werden, wird nach Ablauf einer freien Standzeit ein Standgeld berechnet. Die Abstellung erfolgt auf eigene Gefahr des Hafenbenutzers. Die Haftung der LHG ist geregelt nach § 13 der AGB, d.h. außer in den in § 13 AGB genannten Fällen übernimmt die LHG keine Haftung.
2. Für Lkw und Trailer, die den Hafen ausschließlich zum Parken benutzen ohne seeseitig mit Wasserfahrzeugen in die Häfen der LHG ein- oder ausgebracht worden zu sein, entfällt die Freilagerfrist. Der 1. lagergeldpflichtige Tag ist der Tag der Anlieferung (Gate In). Der letzte lagergeldpflichtige Tag ist der Tag der Auslieferung (Gate Out).
3. Die LHG behält sich vor, Standgelder vom Auftraggeber oder Hafenbenutzer im Voraus, spätestens bei der Auslieferung der Einheiten aus den Häfen der LHG, bar zu kassieren.

Code	Güterart	Freilagerfrist	Berechnung	Preis
3000	Lkw und Trailer	3 Werktage	je Stück und Kalendertag	12,20 €
3000	Gefahrgutzuschlag (GGV-See) für Trailer und Anhänger, beladen mit Gefahrgütern	entfällt	je Stück und Kalendertag	12,35 €



## Stundensätze - Zeitlohnarbeiten, Wartezeiten und Leerlaufzeiten

### Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Bedingungen

1. Die im Kaitarif genannten Umschlagentgelte haben Gültigkeit für Arbeiten innerhalb der 1. Werktagsschicht von Montag bis Samstag. Für Arbeiten außerhalb dieser regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt die Berechnung von Zuschlägen gemäß den Stundensätzen.
2. Überstunden werden je angefangene Stunde berechnet.
3. Zeitlohnarbeiten, Wartezeiten, Leerlaufzeiten und Gerätegestellung, werden je angefangene halbe Stunde berechnet.
4. Durcharbeiten von Pausen werden zusätzlich zu den Entgelten mit 1 Überstunde pro Mann in Rechnung gestellt.
5. Für bestellte Arbeiten innerhalb der 1. Werktagsschicht werden anfallende Wartezeiten und Leerlaufzeiten vor der Aufnahme sowie während der laufenden Tätigkeit berechnet.
6. Wartezeiten und Leerlaufzeiten außerhalb der 1. Werktagsschicht werden generell in Rechnung gestellt.
7. Für bestellte Schichtarbeiten werden Leerlaufzeiten nach Beendigung der Arbeit berechnet.
8. An Sonntagen, Vorfeiertagen, Feiertagen und hohen Feiertagen sind generell Wartezeiten und Leerlaufzeiten in Rechnung zu stellen.
9. An Sonntagen, Vorfeiertagen, Feiertagen und hohen Feiertagen, sowie Arbeiten nach der 1. Werktagsschicht, wird die gesamte Stundenanzahl pro Schicht und Mitarbeiter zzgl. der anfallenden Wartezeiten und Leerlaufzeiten berechnet.
10. Für Vorfeiertage werden Sonntagszuschläge ab 13.00 Uhr berechnet. Vorfeiertage sind der Sonnabend vor Ostern und Pfingsten, 30. April, 24. Dezember und der 31. Dezember.
11. Hohe Feiertage sind der Neujahrstag, Ostersonntag, 1. Mai, 1. Pfingsttag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.
12. Der Zuschlag für Überstunden, Zeitlohnarbeiten, Leerlaufzeiten und Wartezeiten an hohen Feiertagen, beträgt 50% auf alle Preise für Personalstunden an Feiertagen.

## Stundensätze für Überstundenzuschläge

### Überstundenzuschläge nach der 1. Werktagsschicht

Code	Funktion des Personals	Berechnung	Preis
3100	Schuppenvorsteher, Vorarbeiter und technische Aufsicht	je Mann und Stunde	42,85 €
3100	Gerätefahrer und Güterschreiber	je Mann und Stunde	40,95 €
3100	Kaiarbeiter	je Mann und Stunde	36,65 €



### Überstundenzuschläge an Sonntagen, Vorfeiertagen und Feiertagen

Code	Funktion des Personals	Berechnung	Preis
3200	Schuppenvorsteher, Vorarbeiter und technische Aufsicht	je Mann und Stunde	73,55 €
3200	Gerätefahrer und Güterschreiber	je Mann und Stunde	70,10 €
3200	Kaiarbeiter	je Mann und Stunde	59,25 €

### Stundensätze für Zeitlohnarbeiten, Leerlaufzeiten und Wartezeiten

#### Stundensätze für Zeitlohnarbeiten, Leerlaufzeiten und Wartezeiten innerhalb der 1. Werktagsschicht

Code	Funktion des Personals	Berechnung	Preis
3400	Schuppenvorsteher, Vorarbeiter und technische Aufsicht	je Mann und Stunde	80,45 €
3400	Gerätefahrer und Güterschreiber	je Mann und Stunde	76,75 €
3400	Kaiarbeiter	je Mann und Stunde	70,80 €

#### Stundensätze für Zeitlohnarbeiten, Leerlaufzeiten und Wartezeiten innerhalb der 2. Werktagsschicht

Code	Funktion des Personals	Berechnung	Preis
3500	Schuppenvorsteher, Vorarbeiter und technische Aufsicht	je Mann und Stunde	120,50 €
3500	Gerätefahrer und Güterschreiber	je Mann und Stunde	115,00 €
3500	Kaiarbeiter	je Mann und Stunde	100,90 €

#### Stundensätze für Zeitlohnarbeiten, Leerlaufzeiten und Wartezeiten an Sonntagen, Vorfeiertagen und Feiertagen

Code	Funktion des Personals	Berechnung	Preis
3600	Schuppenvorsteher, Vorarbeiter und technische Aufsicht	je Mann und Stunde	157,95 €
3600	Gerätefahrer und Güterschreiber	je Mann und Stunde	150,60 €
3600	Kaiarbeiter	je Mann und Stunde	136,95 €



## Stundensätze für Gerätegestellung ohne Fahrer

1. Zusätzlich zur Gerätegestellung, erfolgt die Berechnung der Zeitlohnstundensätze für Gerätefahrer.

Code	Gerät	Berechnung	Stundensatz
3900	Stapler bis 5 t Tragfähigkeit	je Gerät und Stunde	41,80 €
3900	Stapler bis 10 t Tragfähigkeit	je Gerät und Stunde	56,10 €
3900	Stapler bis 12 t Tragfähigkeit	je Gerät und Stunde	67,75 €
3900	Stapler über 12 t Tragfähigkeit	je Gerät und Stunde	109,00 €
3900	Tugmaster ohne Translifter	je Gerät und Stunde	125,90 €
3900	Kombiniertes Containerumschlagsgerät	je Gerät und Stunde	227,50 €
3900	Kaikran bis 40 t Tragfähigkeit	je Gerät und Stunde	390,40 €
3900	Kaikran bis 100 t Tragfähigkeit		auf Anfrage

## Anschrift

### Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

#### Hauptverwaltung

Zum Hafenplatz 1  
DE-23570 Lübeck-Travemünde

Postfach: 2235  
DE-23510 Lübeck

Telefon: +49 (0) 4502 - 807 - 0  
Telefax: +49 (0) 4502 - 807 - 9999  
Internet: [www.lhg-online.de](http://www.lhg-online.de)

#### Bereich Marketing/Vertrieb

Telefon: +49 (0) 4502 - 807 - 5320  
Telefax: +49 (0) 4502 - 807 - 5329  
E-Mail: [sales@lhg-online.de](mailto:sales@lhg-online.de)



## Anlage zum Kaitarif - Allgemeine Geschäftsbedingungen / Stand 01/2006

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines
- 1.1 Durch Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (im folgenden LHG) ist der LHG Verwaltung und Betrieb der Hafenanlagen in Lübeck übertragen.
- 1.2 Die LHG betreibt das Umschlag- und Lagergeschäft auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit den Benutzern der von ihr verwalteten und betriebenen Hafenanlagen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der LHG gegenüber ihren Auftraggebern sowie gegenüber sämtlichen Benutzern der Hafenanlagen der LHG. Für die Leistungen der LHG gelten darüber hinaus der jeweils gültige Kaitarif sowie die Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen.
- 1.4 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Auftraggeber erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers, die Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.5 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.
2. Öffentlich-rechtliche Vorschriften
- 2.1 Hafenenutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der öffentlichen Hafenanlagen alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die jeweilige Entgeltordnung der LHG und der Hansestadt Lübeck für die Benutzung der öffentlichen Hafenteile in der jeweils gültigen Fassung, die Hafenverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein und die Hafensicherheitsverordnung. Die Hafenenutzer verpflichten sich auch gegenüber der LHG zur Einhaltung dieser jeweils geltenden Vorschriften.
- 2.2 Wird die LHG im Zusammenhang mit Sachen, die von Hafenenutzern in den Bereich der Hafenanlagen verbracht werden, oder im Zusammenhang mit sonstigem Tun oder Unterlassen der Hafenenutzer von Behörden aufgrund des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen, so kann die LHG von den Benutzern Ersatz aller direkten oder indirekten Kosten der behördlichen Inanspruchnahme verlangen.
3. Auftragserteilung
- 3.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Umschlag und eine ordnungsgemäße Lagerung erforderlich sind. Alle Anweisungen über die Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen. Ohne schriftliche Auftragserteilung ist die LHG nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen.
- 3.2 Soweit die LHG Auftragsformulare bereitstellt, werden Arbeiten nur ausgeführt, wenn der Auftraggeber diese Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgegeben hat.
- 3.3 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge und Gewicht der Güter.
4. Nebenleistungen
- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, führt die LHG auch folgende Nebenleistungen aus:
  - Verwiegung und Zählung der Ware, wenn der Auftraggeber keine Gewichte bzw. Stückzahlen angegeben hat und diese Angaben für die Berechnung des Entgelts benötigt werden.
  - Inverwahrung vorgefundener Befestigungsmaterials; es ist innerhalb von 3 Werktagen abzunehmen oder zur Lagerung anzumelden.
  - Besenreine Säuberung von Waggons, Container, Wechselbrücken, LKW.
- 4.2 Auf gesonderten Auftrag werden weitere Nebenleistungen wie insbesondere Laschen, Sortieren, Wiegen, Zählen, Markieren, Ausbessern ausgeführt.
- 4.3 Für alle Nebenleistungen wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Sofern die Leistung im Kaitarif nicht aufgeführt ist, wird das Entgelt gesondert vereinbart.
5. Kontrollrechte und Kontrollpflichten der LHG
- 5.1 Die LHG ist nicht zur Nachprüfung von Angaben der Auftraggeber verpflichtet. Eine Stückzahl- oder Signumkontrolle wird nur durchgeführt, wenn in den Abfertigungspapieren Angaben über Stückzahlen oder Signa vorhanden sind. Die LHG übernimmt Kontrollen von Partie-Gütern und Zählkontrollen beim Bord zu Bord-Umschlag nur bei ausdrücklichem Auftrag vor.
- 5.2 Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben kann die LHG die Vorlage der Begleitpapiere, erforderlichenfalls auf das Vorzeigen des Inhalts der Sendung verlangen, und sie kann eine Verwiegung und Zählung vornehmen.
- 5.3 Werden bei der Nachprüfung Abweichungen festgestellt, so wird der Auftraggeber benachrichtigt. Bei Löschgütern kann diese Benachrichtigung gegenüber der Schiffsleitung oder gegenüber dem örtlichen Bevollmächtigten des Auftraggebers erfolgen.
- 5.4 Die Kosten für die Nachwiegung, Nachzählung oder sonstigen Nachprüfung einschließlich der Mitteilung von Abweichungen trägt der Auftraggeber, es sei denn, es wird eine für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die korrekte Berechnung des Entgelts unerhebliche Abweichung festgestellt. Bei Gewichten ist eine Abweichung von mehr als 55 % erheblich.
6. Aufsicht im Hafengebiet  
Den Anweisungen der aufsichtsführenden Mitarbeiter, insbesondere den Mitarbeitern im Bereich der Port-Security ist Folge zu leisten. Die LHG ist berechtigt, im Rahmen des Port-Security-Plans, Ladungs- und Personenkontrollen vorzunehmen.
7. Arbeitszeit  
Die LHG führt Aufträge nur während der arbeitsrechtlich, insbesondere tarifvertraglich zulässigen Arbeitszeit aus.
8. Bescheinigungen, Besichtigungen, Verpackungen
- 8.1 Über alle von der LHG ausgeführten Arbeiten wird auf Verlangen des Auftraggebers gegen Entgelt eine Bescheinigung erstellt.
- 8.2 Die Besichtigung der Ware zur Feststellung von Mängeln oder zur Entnahme von Proben ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfügungsberechtigten gestattet. Für die Besichtigung wird ein Entgelt erhoben, das sich nach dem im Kaitarif festgesetzten Stundensatz der Begleitperson bemisst.
- 8.3 Die LHG ist, bei Gefahr für das Gut, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verpackung der Güter auf Kosten des Auftraggebers auszubessern.
9. Zahlungsbedingungen
- 9.1 Soweit nicht besonders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge in Euro zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die LHG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 9.2 Der Auftraggeber kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 9.3 Wird nach Abschluss des jeweiligen Auftrags erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit - insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit - des Auftraggebers gefährdet wird, sind wir berechtigt, für sämtliche ausgeführten Leistungen sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch auszuführenden Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.
10. Leistungshindernisse
- 10.1 Wird die LHG durch Umstände, die erst nach dem Vertragsabschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungen gehindert, so ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. Ist dies für den Auftraggeber nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer der LHG zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§ 323 II und IV, § 325 V BGB). Die LHG hat die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung aus den o. g. Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Bei Leistungsverzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich die vereinbarten Leistungsfristen und Leistungstermine entsprechend.
- 10.2 Unsere Haftung für einen etwaigen Leistungsverzug ist begrenzt auf 10.000,00 EUR. Im übrigen ist die Haftung beschränkt nach Maßgabe von § 13 bzw. § 24 und § 30.
11. Wechsel der Verfügungsberechtigten  
Wechselt der Verfügungsberechtigte einer Sendung, so schuldet auch der ursprüngliche Auftraggeber weiterhin sämtliche Entgelte.
12. Haftung des Hafenenutzers  
Der Hafenenutzer, insbesondere der Auftraggeber haftet der LHG nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die er oder von ihm eingeschaltete Personen verursachen.
13. Haftung der LHG auf Schadensersatz
- 13.1 Die LHG haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.
- 13.2 Die Haftung der LHG auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag von 12.000,00 EUR. Die LHG weist darauf hin, dass im Einzelfall Schäden durch Verlust oder Beschädigung in höherem Umfang auftreten können und bietet den Abschluss einer entsprechenden Versicherung gegen Kostenübernahme durch den Auftraggeber an.
- 13.3 Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab Ausführung der Leistung, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
- 13.4 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der LHG übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach anderen zwingenden gesetzlichen Normen bleibt von vorstehendem unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.5 Für den Warenumschlag und die Lagerung gelten die §§ 24 und 30.
14. Rügepflichten, Anmeldung von Schäden
- 14.1 Schäden oder Reklamationen jeglicher Art sind der LHG unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen schriftlich anzumelden und zu begründen.



- Der LHG ist die Möglichkeit einzuräumen, die geltend gemachten Ansprüche selbst und/oder durch einen Bevollmächtigten überprüfen zu lassen und/oder eine gemeinsame Besichtigung zur Feststellung durchzuführen. Wird der LHG vom Auftraggeber diese Möglichkeit nicht eingeräumt, ist der Ersatz von Sachschäden und damit im Zusammenhang stehende sonstige Vermögensschäden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – gegen die LHG ausgeschlossen.
- 14.2 Mit Rücksicht auf die Risiken von Umschlag- und Lagerbetrieb wird den Auftraggebern der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag

15. Ausführung von Umschlagsarbeiten  
Alle landseitigen Umschlagsarbeiten werden durch die LHG ausgeführt.
16. Genehmigungsbedürftiger Umschlag  
Bedarf der Umschlag bestimmter Güter der Genehmigung, so kann der Umschlag nur bei Vorliegen dieser Genehmigung erfolgen.
17. Vermietung von Arbeitsgeräten
- 17.1 Vermietet die LHG Arbeitsgeräte ohne zugehöriges Personal, so ist der ordnungsgemäße Gerätezustand bei Empfang zu prüfen. Spätere Beanstandungen, soweit sie bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar gewesen wären, sind unbeachtlich. Nach Gebrauch sind die Arbeitsgeräte in einwandfreiem Zustand an der Empfangsstelle abzuliefern.
- 17.2 Der Mieter der Arbeitsgeräte haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Arbeitsgeräte, soweit von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten.
18. Anmeldung von Arbeiten
- 18.1 Umschlagsarbeiten sind bis spätestens 14:00 Uhr des Vortages, bei Sonntagsarbeiten bis spätestens freitags 14:00 Uhr anzumelden.
- 18.2 Werden die Umschlagsarbeiten nicht zur angemeldeten Zeit in Anspruch genommen, so ist die LHG berechtigt, dadurch entstandene Warte- und Leerlaufkosten als Mehraufwendungen nach dem Kaitarif bzw. nach dem gesonderten Kundenvertrag zu berechnen.
19. Reihenfolge der Abfertigung
- 19.1 Straßenfahrzeuge werden unter Berücksichtigung betrieblicher und organisatorischer Belange der LHG abgefertigt. Nicht angemeldete Fahrzeuge werden erst nach Abfertigung der angemeldeten Fahrzeuge abgefertigt.
- 19.2 Die Reihenfolge der Abfertigung von Schiffen und Waggonen bestimmt die LHG im Einzelfall.
20. Anlegen von Schiffen
- 20.1 Schiffe dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde der Hansestadt Lübeck und Zuweisung eines Liegeplatzes anlegen.
- 20.2 Auf Anordnung der Hafenbehörde der Hansestadt Lübeck haben Schiffe sofort zu verholten.
- 20.3 Die Landgänge der Schiffe sind so anzubringen, dass sie nicht durch Verfahren von Kranen oder Rangieren von Zügen beschädigt werden können.
21. Beladung und Entladung
- 21.1 Die LHG bestimmt die für den Umschlag einzusetzenden Arbeitsgeräte.
- 21.2 Schiffsleitung bzw. Fahrzeugführer haben die Fahrzeuge so vorzubereiten, dass die Umschlagsarbeiten ohne Gefahren für das Fahrzeug und die Hafenanlagen vorgenommen werden können. Insbesondere sind Takelage und in und an der Lukenöffnung befindliche Gegenstände gegen Beschädigung durch Kranarbeit abzusichern.
- 21.3 Bei der Entloftung muss die Herausgabe aus dem Schiff so schnell erfolgen, wie an Land abgenommen werden kann. Bei der Beladung muss auf dem Schiff so schnell abgenommen werden, wie die LHG beladen kann. Wenn durch zu langsames Entladen bzw. Abnehmen Leerlauf an Land entsteht, wird er nach dem Kaitarif bzw. dem gesonderten Kundenvertrag berechnet.
- 21.4 Bei der Entladung von Straßenfahrzeugen sind die Güter an dem von der LHG angewiesenen Platz so bereitzustellen, dass sie mit Umschlagsgeräten abgenommen werden können. Bei der Beladung von Straßenfahrzeugen werden die Güter an dem von der LHG angewiesenen Platz auf der Ladepritsche abgesetzt.
- 21.5 Schwerkolli können nur an den Schwerlastkranen umgeschlagen werden. Werden dadurch Verholungen von Schiffen oder Umstellungen von Landfahrzeugen erforderlich, so gehen damit verbundene Kosten zu Lasten der Auftraggeber.
22. Umschlag mit Kranen und Flurfördergeräten
- 22.1 Das Geschirr zum Anschlag der Güter ist im einkommenden Verkehr sowie beim Umschlag von Bord zu Bord vom Schiff zu stellen; im ausgehenden Verkehr wird es, wenn nichts anderes vereinbart wurde, von der LHG gestellt. Schiffsseitig ist für eine ausreichende Anzahl von Einweisern zu sorgen. Werden schiffsseitig nicht in ausreichender Zahl Einweiser gestellt, so ist die LHG ihrerseits berechtigt, auf Kosten des Schiffes Einweiser zu stellen.
- 22.2 Die umzuschlagenden Güter sind senkrecht und anschlaggerrecht unter den Kranhaken zu bringen. Bei unsachgemäß angeschlagenen Gütern kann der Kranführer die Weiterarbeit verweigern. Ein Ausschwenken des Kranes erfolgt nicht.

23. Umschlagsentgelte  
Die Entgelte für gewöhnliche Umschlagsgüter und Umschlagsarten bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Kaitarif, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.
24. Haftung der LHG auf Schadenersatz
- 24.1 Die Haftung der LHG bei Verlust oder Beschädigung des Umschlaggutes ist auf zwei (2) Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
- 24.2 Sind nur einzelne Teile des Gutes verloren oder beschädigt, so ist die Haftung der LHG begrenzt auf zwei (2) Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts  
- des gesamten Gutes, wenn das gesamte Gut entwertet ist  
- des entwerteten Teils des Gutes, wenn nur ein Teil des Gutes entwertet ist.
- 24.3 Die in den Abs. 1. und 2. genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operation und Transaktionen anwendet.
- 24.4 § 432 HGB ist anwendbar.
- 24.5 Haftet die LHG wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umschlages zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreiten der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.
- 24.6 Die Haftung der LHG auf Schadenersatz ist in jedem Falle beschränkt auf den Betrag von 12.000,00 EUR je Schadensereignis unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden. Die LHG weist darauf hin, dass im Einzelfall Schäden durch Verlust oder Beschädigung in höherem Umfang auftreten können und bietet den Abschluss einer entsprechenden Versicherung gegen Kostenübernahme durch den Auftraggeber an.
- 24.8 Die vorstehend vorgesehen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Auftraggebers oder des Empfängers des Gutes gegen die LHG wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
- Die LHG kann auch gegenüber außervertraglichen Ansprüchen Dritter wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes die Einwendungen nach vorhergehendem Absatz geltend machen. Die Einwendungen können jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn  
1.) der Dritte der Beförderung nicht zugestimmt hat und die LHG die fehlende Befugnis des Auftraggebers, das Gut zu versenden, kannte oder fahrlässig nicht kannte oder  
2.) das Gut vor Übernahme zur Beförderung dem Dritten oder einer Person, die von diesem ihr Recht zum Besitz ableitet, abhanden gekommen ist.
- 24.9 Die genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die die LHG oder eine von ihr zur Verrichtung bestellte Person oder eine solche, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden, begangen hat.

## III. Besondere Bestimmungen für die Lagerung

25. Rechtsgrundlagen  
Die LHG ist Lagerhalter im Sinne des HGB. Die Pflicht zur Anzeige gegenüber dem Einlagerer gemäß § 471 Abs. 2 HGB wird abbedungen.
26. Lagerware, Lagerort, Lagergeld
- 26.1 Die LHG kann Ware zurückweisen, die zur Lagerung nicht geeignet ist. Gefährliche Güter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenbehörde der Hansestadt Lübeck und der LHG im Hafengebiet auf dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Explosivgüter sind von der Lagerung ausgeschlossen.
- 26.2 Die LHG bestimmt, wo die Ware gelagert wird. Sie kann geeignete Güter im Freien lagern. Der Einlagerer gestattet der LHG ausdrücklich, vertretbare Sachen des Einlagerers mit fremden Sachen gleicher Art und Güte gemeinsam zu lagern (Sammellagerung) und dadurch mit fremden Sachen zu vermischen.**
- 26.3 Die LHG vereinbart mit dem Auftraggeber, ob das Lagergeld nach Gewicht, Art des Gutes oder nach der beanspruchten Lagerfläche berechnet wird.
- 26.4 Mit Einlagerung der Ware erwirbt die LHG ein rechtsgeschäftlich begründetes Pfandrecht. Es gelten die §§ 1204 BGB ff. Die Regelung des § 475 b HGB bleibt hiervon unberührt.
27. Längere Lagerung
- 27.1 Güter, die zur längeren Lagerung bestimmt sind, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Einlagerung beim Operation-Manager angemeldet werden. Ohne Anmeldung gelten Güter als zur vorübergehenden Lagerung bestimmt, bei verspäteter Anmeldung gelten die bis zum Anmeldungstag als zur vorübergehenden Lagerung bestimmt.
- 27.2 Bei längerer Lagerung entfällt die lagergeldfreie Frist; dies gilt auch bei verspäteter Anmeldung. Als erster Lagertag zählt der Tag der Einlagerung.
- 27.3 Das Lagergeld ist im voraus zu zahlen bzw. nach dem gesonderten Kundenvertrag.



28. Aufkündigung der Lagerung und Umlagerung
- 28.1 Die LHG kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Rücknahme des Lagergutes verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 28.2 Im übrigen kann die LHG die Rücknahme des Lagergutes nur nach Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat verlangen, wenn das Lagergut nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit nicht zurückgenommen wurde oder wenn bei nicht vereinbarter Lagerzeit zwei (2) Monate seit der Einlagerung verstrichen sind. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung.
- 28.3 Die LHG ist berechtigt, das Lagergut innerhalb ihres Betriebes umzulagern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die die LHG nicht zu vertreten hat, erfolgt die Umlagerung auf Kosten des Einlagerers.
29. Herausgabe der Lagerware  
Sofern nichts anderes vereinbart und die Lagergeldansprüche der LHG ausgeglichen sind, gibt die LHG die eingelagerten Güter nur gegen Vorlage des vom Verfügungsberechtigten ausgestellten und unterzeichneten Verladepapiers heraus. Die LHG ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dass der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich ist.
30. Haftung auf Schadensersatz  
Für die Haftung der LHG auf Schadensersatz gilt § 24 entsprechend.

#### IV. Schlussbestimmungen

31. Zeitlicher Geltungsbereich  
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LHG gelten für sämtliche derzeit bestehenden und künftig abzuschließenden Verträge mit ihren Auftraggebern.
32. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
- 32.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Lübeck. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die LHG ist auch berechtigt, Klage am Wohnsitz des Auftraggebers zu erheben.
- 32.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 32.3 Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.